

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2005.00005 vom 10. November 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2005.00005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2005.00005 du 10 novembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2005.00005 del 10 novembre 2005

Erwägungen

E. 2

2.1 Nach Art. 47 OR haben im Fall der Täuschung eines Menschen allein dessen Angehörige einen Anspruch auf Genugtuung. Unbestritten ist, dass dem Beschwerdeführer 1 als Ehemann der Verstorbenen Angehörigeneigenschaft im Sinne von Art. 47 OR zukommt. Der seelische Schmerz, der durch den Verlust des Ehepartners erlitten wird, gehört nach Auffassung der Rechtsprechung zu den schwerwiegendsten. Deshalb wird dem überlebenden Ehegatten die höchste der den Angehörigen zugesprochenen Genugtuungssumme gewährt. Massgebend ist meistens der Umstand, dass Mann und Frau eine harmonische Ehe führten (Brehm, Berner Kommentar, 2. Auflage, Bern 1998, N 136 zu Art. 47 OR).

2.2 Der Beschwerdeführer 1 unterhielt nach seinen Angaben eine sehr harmonische, jedoch auch moderne Ehe. Sie hatten zuerst während Jahren - praktisch konventionell - mit gemeinsamem Wohnsitz und ab Juni 2002 in getrennten Wohnungen, aber geographisch sehr nahe gewohnt. Die räumliche Trennung sei auf Wunsch der Ehefrau erfolgt, einerseits aus steuerlichen Gründen, weil diese in ihrer Glanzzeit im Beruf sehr beträchtliche Einkommen generiert habe, und andererseits weil sie ein persönliches wie berufliches Selbstverwirklichungsmodell habe umsetzen wollen. Trotz dieser geographischen Trennung mit je eigenen Wohnsitzen sei ihre Beziehung immer sehr eng, intim und harmonisch geblieben, habe man doch praktisch stets entweder in der Wohnung des einen oder des anderen Partners gelebt und regelmässig gemeinsame Ferien verbracht. Auch die gemeinsamen Freunde und Bekannten seien gemeinsam gepflegt worden (Urk. 1 S. 3 ff.).

Demgegenüber stellt sich der Beschwerdegegner auf den Standpunkt, der Umstand, dass +A. ___ gemäss Strafurteil vom 1. Juli 2003 gemeinsam mit +B. ___ in Brasilien geweiht habe, und ebenso, dass der Beschwerdeführer 1 und +A. ___ sich gegenüber den Steuerbehörden als getrennt lebend ausgegeben hätten, würde gegen eine intakte Ehe sprechen. Sodann könne der Beschwerdeführer 1 aus den gemeinsam verbrachten Reisen nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal die letzte Reise beinahe eineinhalb Jahre zurückliege. Die beantragten Zeugeneinvernahme würden nichts an diesem Ergebnis ändern (Urk. 5 S. 3 ff.).

2.3 Gemäss Angaben des Beschwerdeführers 1 lebten er und seine verstorbene Ehegattin seit Juni 2002 in getrennten Wohnungen. Daraus könne nicht der Schluss gezogen werden, die Ehegatten hätten keine harmonische Beziehung geführt. Dennoch kommt der Tatsache, dass der Ansprecher mit dem Opfer zusammen gewohnt hat, regelmässig eine grosse Bedeutung zu, weil darin ein wichtiger Anhaltspunkt für die

Intensität einer Beziehung liegt (vgl. BGE 89 II 396 E. 2 S. 401; Oftinger/Stark, a.a.O., Â§ 8 N. 86). Wie es sich mit der Beziehung des Beschwerdeführers 1 und seiner verstorbenen Ehegattin verhält, geht aus den vorliegenden Akten jedoch nicht hervor. Es fehlen Angaben zu ihrem gemeinsamen Leben, insbesondere ist nicht bekannt, ob und wie oft sie sich sahen, was sie gemeinsam unternahmen oder wie sie ihre Freizeit gestalteten. Die ins Recht gelegten Reiseunterlagen bringen keine Klärung, wurden diese Ferien doch noch während des ehelichen Zusammenlebens verbracht. Unklar ist ebenfalls, welche Rolle der verstorbene B.____ gespielt hat. Da der Beschwerdegegner es unterliess, Abklärungen bezüglich der ehelichen Beziehung zu treffen, kann vorliegend nicht beurteilt werden, ob der Beschwerdeführer 1 und +A.____ eine harmonische Ehe führten. Die Sache ist daher an den Beschwerdegegner zurückzuweisen, damit er den Sachverhalt im Sinne der Erwägungen umfassend abklärt, um danach neu zu entscheiden.

E. 3

3.1.1 Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdegegner zu Recht Genugtuungsansprüche der Beschwerdeführenden 2 und 3 verneint hat.

3.2.1 Art. 11 OHG unterscheidet für den Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung zwischen Straftaten, die in der Schweiz verübt werden (Abs. 1 und 2) und Straftaten im Ausland (Abs. 3). Während jedes Opfer einer in der Schweiz verübten Straftat - unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz - zur Geltendmachung eines Entschädigungs- oder Genugtuungsanspruchs berechtigt ist, beschränkt Art. 11 Abs. 3 OHG die Berechtigung bei Auslandstraftaten auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz (BGE 126 II 228 E. 2b S. 231 f.). Beide Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Tat vorliegen (VPB 58/1994 Nr. 65 E. 2 S. 515).

3.2.2 Der Ehegatte des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, werden dem Opfer gleichgestellt (Art. 2 Abs. 2 OHG).

3.3.1 Der Beschwerdegegner stellt sich auf den Standpunkt, dass bei einer im Ausland verübten Straftat die Geltendmachung von Ansprüchen unter anderem voraussetze, dass es sich beim Opfer beziehungsweise beim indirekten Opfer um eine Person mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz handle. Da die Beschwerdeführenden 2 und 3 allein Wohnsitz in der Schweiz hätten, jedoch nicht schweizerische Staatsangehörige seien, sei das Genugtuungsgesuch abzuweisen (Urk. 2 S. 3).

3.4.1

3.4.1.1 Das Gesetz ist in erster Linie aus sich selbst, d.h. nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen und Zielsetzungen auszulegen; dabei hat sich die Gesetzesauslegung vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Rechtsnorm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz; gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis aus der ratio legis (BGE 124 III 229 E. 3c S. 235 f.). Dabei ist die Auslegung des Gesetzes zwar nicht entscheidend historisch zu orientieren, im Grundsatz aber dennoch auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und die damit erkennbar getroffenen Wertentscheidungen zu stützen, da sich die

Zweckbezogenheit des rechtsstaatlichen Normverständnisses nicht aus sich selbst begründen lässt, sondern im Sinne der Absichten des Gesetzgebers zu verstehen ist, die es mit Hilfe der herkömmlichen Auslegungselemente zu ermitteln gilt (BGE 125 II 521 E. 3c/aa S. 525; 121 III 219 E. 1d/aa S. 225).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Wortlaut des mit "Geltungsbereich" überschriebenen Art. 2 Abs. 1 OHG wird die vom Opferhilfegesetz vorgesehene wirksame Hilfe und Verbesserung der Rechtsstellung jeder Person, die durch eine Straftat unmittelbar in ihrer Integrität beeinträchtigt wurde, gewährt. Der Wortlaut von Art. 2 OHG macht den Geltungsbereich des Gesetzes nicht davon abhängig, ob das Opfer oder die Straftat einen Bezug zur Schweiz haben. Der Wortlaut der Bestimmung ist insofern zu weit, als sich der Geltungsbereich des Gesetzes nicht allein aus der materiellen Definition der Opfereigenschaft ergibt. So ist insbesondere der schweizerische Gesetzgeber nicht generell in der Lage, die Rechtsstellung jeder von einer Straftat betroffenen Person zu verbessern, wenn es um deren Rechte im Strafverfahren geht (Art. 1 Abs. 2 lit. b OHG). Die Bestimmungen über den Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren nach dem 3. Abschnitt des Gesetzes (Art. 5-10 OHG) können sich allein auf Straftaten beziehen, die in der Schweiz beurteilt werden, obwohl der Geltungsbereich des Gesetzes nicht ausdrücklich auf in der Schweiz durchgeführte Strafverfahren beschränkt wird (vgl. etwa BGE 126 IV 38 E. 3 S. 40). Für die Ansprache auf Entschädigung und Genugtuung (Art. 1 Abs. 2 lit. c OHG) sodann unterscheidet Art. 11 OHG (vgl. dazu BGE 124 II 507) danach, ob die Straftat, die zur unmittelbaren Beeinträchtigung der Integrität einer Person geführt hat, auf schweizerischem Hoheitsgebiet verübt wurde (Abs. 1 und 2) oder ob die Person im Ausland Opfer einer Straftat geworden ist (Abs. 3). In diesem Fall werden die Ansprache auf Personen beschränkt, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und Wohnsitz in der Schweiz haben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Bezug auf die Ansprache auf Entschädigung und Genugtuung ist somit die Definition in Art. 2 OHG zu weit; die Opfereigenschaft wird hier gemäss Art. 11 OHG allein Personen zuerkannt, welche entweder von einer im Inland verübten Straftat in ihrer Integrität betroffen sind oder die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen und in der Schweiz Wohnsitz haben.

3.4.2 Ä Ä Nach dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 3 OHG kommt es bei Straftaten im Ausland allein auf Nationalität und Wohnsitz des Opfers an, also der verletzten beziehungsweise der getöteten Person, nicht auf Wohnsitz und Staatsangehörigkeit der Angehörigen. Somit haben auch alle im Ausland lebenden Angehörigen ausländischer Nationalität Anspruch auf Genugtuung, wenn ihr Verwandter in der Schweiz Opfer eines Verbrechens geworden ist. Umgekehrt können schweizerische Angehörige mit Wohnsitz in der Schweiz keinerlei Ansprache aus dem Gesetz stellen, wenn ihr Verwandter im Ausland getötet wurde und entweder nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besass oder in der Schweiz keinen Wohnsitz hatte (Gomm/Stein/Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 1995, N 14 zu Art. 11). Auch Thomas Koller (Das Opferhilfegesetz: Auswirkungen auf das Strassenverkehrsrecht, AJP 5/1996, S. 578-595, 582) meint, dass im Falle eines Autounfalls der Wohnsitz und die Nationalität des verstorbenen Opfers entscheidend im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG sind. Auch wenn diese Meinungen nicht auf einer spezifischen Begründung beruhen, entspringen sie dem Willen des Gesetzgebers. Die Gleichstellung der direkten und der indirekten Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 2 OHG bezieht sich lediglich auf die allgemeine Möglichkeit, eine Entschädigung

oder Genugtuung erhaltlich zu machen (BGE 124 II 507 = Pra. 1998 S. 938).

3.4.3 Damit ist ein Anspruch der Beschwerdefhrenden 2 und 3 grundstzlich zu bejahen. Dies fhrt zur Rckweisung der Sache zur Prfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen. Eine Minderheit des Gerichts hat diesbezglich eine abweichende Meinung zu Protokoll gegeben (Protokoll Seite 3).

4. Nach stndiger Rechtsprechung gilt die Rckweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklrung und neuen Verfgung als vollstndiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb die vertretenen Beschwerdefhrenden Anspruch auf eine Prozessentschdigung haben.

 Diese wird ohne Rcksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

 In Anwendung dieser Grundstze erscheint eine Prozessentschdigung von insgesamt Fr. 1'900.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfgung vom 11. Januar 2005 aufgehoben und die Sache an die Direktion der Justiz des Kantons Zrich, Kantonale Opferhilfestelle, zurckgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklrung im Sinne der Erwgungen, neu verfge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, den Beschwerdefhrenden eine Prozessentschdigung von insgesamt Fr. 1'900.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Albrecht Metzger

- Direktion der Justiz des Kantons Zrich

- Eidgenssisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt fr Justiz

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Schweizerischen Bundesgericht, Avenue Tribunal Fdral 29, 1000 Lausanne 14, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begrndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdefhrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehrige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdefhrende Person sie in Hnden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.